

Geschäftsordnung des Stadtrats für Referentinnen und Referenten (Geschäftsordnung Sonderfunktion – GeschOSoFu)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriff und Aufgabe des Stadtrats mit Sonderfunktion (Referent:in)	1
§ 2 Verhältnis zum Stadtrat	3
§ 3 Verhältnis zur Stadtverwaltung	3
§ 4 Rechte und Pflichten	3

§ 1 Begriff und Aufgabe des Stadtrats mit Sonderfunktion (Referent:in)

(1) Der Stadtrat kann einzelne seiner Mitglieder gemäß ihren persönlichen und beruflichen Kenntnissen, Erfahrungen, Neigungen und Interessen durch Beschluss für einzelne Bereiche bestellen. Diesen Stadtratsmitgliedern obliegt die Aufgabe, im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung und der für den Stadtrat und die Stadtverwaltung geltenden Bestimmungen aller Art städtische Einrichtungen, Betriebe, Vermögensinbegriffe oder ein sonstiges städtisches Wirkungsgebiet zu betreuen.

(2) Der Stadtrat bestellt Stadtratsmitglieder für folgende Bereiche:

a) Finanzen und Liegenschaften, zuständig für die Bereiche

- städtische Finanzen
- städtische Liegenschaften

Finanzreferent: Simon Schindlmayr (CSU)

b) Wirtschaft, zuständig für die Bereiche

- Gewerbetreibende und Unternehmen
- Tourismus mit Hotellerie und Gastgewerbe
- Brauereien
- Campus Weihenstephan

Wirtschaftsreferentin: Teresa Degelmann (SPD)

c) Planen und Bauen, zuständig für die Bereiche

- Stadtplanung
- Bauvorhaben im Stadtgebiet

Planungsreferent: Thomas Pellmeyer (fsm)

d) Soziales, zuständig für die Bereiche

- Familien
- Senioren
- Migration und Integration

- Stadtbücherei

Sozialreferentin: Dr. Charlotte Reitsam (B90/GRÜNE)

e) Kinder und Jugendliche, zuständig für die Bereiche

- Kinderbetreuung
- Schulen
- Stadtjugendpflege
- Jugendstadtrat

Kinder- und Jugendreferentin: Philomena Böhme (fsm)

f) Sport, zuständig für die Bereiche

- Stadtverband für Sport
- Sportvereine
- Sportliche Wettbewerbe in Freising

Sportreferent: Jürgen Mieskes (CSU)

g) Klima- und Umweltschutz, zuständig für die

- Reduzierung schädlicher Immissionen incl. Verhinderung der dritten Startbahn
- Naturschutz

Umweltreferent: Manfred Drobny (B90/GRÜNE)

h) Kultur, zuständig für die Bereiche

- Ausstellungen
- Musikalische Veranstaltungen incl. Uferlos, Rocknacht und Altstadtfest
- Musikschule
- VHS

Kulturreferent: Nico Heitz (B90/GRÜNE)

i) Kulturelles Erbe und Stadtidentitäten, zuständig für die Bereiche

- fürstbischöfliches und bürgerliches Kulturerbe, insbes. Kultureinrichtungen auf dem Domberg sowie Kulturort „Asam“
- Baukultur und Denkmalpflege
- immaterielles Kulturerbe
- Kulturtourismus und Stadtmarketing

Referent für kulturelles Erbe: Reinhard Fiedler (fsm)

j) Stadtgeschichte und Erinnerungskultur, zuständig für die Bereiche

- geschichtliche Bildung
- historische Forschung, Ausstellungs- und Publikationswesen
- städt. Gedenkstätteninstitutionen Stadtarchiv und Stadtmuseum, inkl. histor. Ausstellungsorte Altes Gefängnis und Bürgerturm
- Stadtarchäologie

Geschichtsreferent: Dr. Guido Hoyer (Gemeinsam für Freising)

k) Partnerschaften und befreundete Städte und Gemeinden, zuständig für die Bereiche

- Pflege der Städtepartnerschaften
- Kontakt zu befreundeten Städten und Gemeinden
- Volksfest

Partnerschaftsreferent: Anton Frankl (fsm)

l) Digitalisierung, zuständig für die Bereiche

- Modernisierung und Digitalisierung der Prozesse in der Stadtverwaltung (Querschnittsaufgabe)

Digitalisierungsreferentin: Joana Bayraktar (B90/GRÜNE)

m) Mobilität im Stadtgebiet, zuständig für die Bereiche

- ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr
- Sicherheit im Straßenverkehr
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Mobilitätsreferent: Daniel Hubensteiner (Freie Wähler)

n) Beteiligungen, zuständig für die Bereiche

- Eigenbetrieb Stadtwerke Freising
- Städtische Beteiligungen und Tochtergesellschaften der Stadt

Beteiligungsreferent: Dr. Ulrich Vogl (Gemeinsam für Freising)

o) Eigenbetriebe, zuständig für die Bereiche

- Eigenbetrieb Stadtentwässerung
- Stadtgärtnerei
- Bauhof

Eigenbetriebsreferent: Robert Weller (Freie Wähler)

§ 2 Verhältnis zum Stadtrat

(1) Stadträte nach § 1 sind nur dem Stadtrat verantwortlich. Sie üben dieses Amt im Auftrag des gesamten Stadtrates und - soweit solche bestehen - in Beachtung seiner Beschlüsse oder der Beschlüsse von Ausschüssen aus. Sie sollen Mitglied des Ausschusses sein, in dem die Angelegenheiten des betreffenden Wirkungsgebietes überwiegend behandelt werden. Sofern sie nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, sollen sie an dessen Sitzungen teilnehmen, wenn wichtige, das Wirkungsgebiet betreffende Gegenstände beraten werden.

(2). Das Amt nach § 1 lässt die sonstigen Pflichten als Stadtratsmitglied unberührt. Es kann unabhängig von der Stadtratsmitgliedschaft abgelehnt oder niedergelegt werden; für die Ablehnung und Niederlegung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats.

(3) Ein Stadtratsmitglied nach § 1 berichtet der Oberbürgermeisterin über seine Tätigkeit und gibt einmal jährlich einen Kurzbericht über seinen Wirkungsbereich in der Vollversammlung des Stadtrats ab.

§ 3 Verhältnis zur Stadtverwaltung

(1) Stadtratsmitglieder nach § 1 verkehren in der Regel mit der Referatsleitung der Stadtverwaltung, dem das betreffende Wirkungsgebiet verwaltungsmäßig unmittelbar untersteht. Bei Bedarf oder aus zweckmäßigen Gründen entscheidet der Referatsleiter über das Hinzuziehen von ihm unterstellten Amtsleitern.

(2) Verwaltungsaufgaben innerhalb der Stadtverwaltung kommen den Stadtratsmitgliedern nach § 1 nicht zu. Sie sind insbesondere nicht weisungsbefugt gegenüber städtischen Beschäftigten oder Beamten und Beamtinnen.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Einführung und laufende Unterrichtung durch die Stadtverwaltung:

Stadtratsmitglieder nach § 1 sind alsbald nach der Bestellung in den entsprechenden Aufgabenbereich einzuführen und mit den Einrichtungen des Wirkungsgebietes bekannt zu machen. Sie sind über bedeutsame Einzelheiten des Wirkungsgebietes zu

informieren, soweit nicht besondere Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen. Insbesondere sind sie von bedeutsamen Planungen und wichtigen Anordnungen übergeordneter Behörden in Kenntnis zu setzen. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch die Referatsleitungen, denen das Wirkungsgebiet verwaltungsmäßig untersteht. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

2. Überwachungsaufgaben:

Die Stadtratsmitglieder nach §1 haben sich über das Wirkungsgebiet fortlaufend zu unterrichten. Zu diesem Zweck können sie mündlich oder schriftlich Auskünfte einholen. §3 Abs. 1 gilt entsprechend. Sie sollen die Diensträume, Einrichtungen und Betriebsstätten ihres Wirkungsgebietes von Zeit zu Zeit besuchen und sich von der Ordnungsmäßigkeit, und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungsgebarens überzeugen.

3. Förderungsaufgaben:

Stadtratsmitglieder nach § 1 haben die besondere Aufgabe, mittels Anregungen personelle, betriebliche, wirtschaftliche und ideelle Verbesserungen in dem betreffenden Wirkungsgebiet anzustreben und entsprechende Bestrebungen ihres Aufgabenbereiches gegenüber der Verwaltung und dem Stadtratskollegium nach Kräften zu fördern.

Zur Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Betreuungsaufgabe werden sie von der Stadtverwaltung und/oder der zu betreuende städtische Einrichtung/dem zu betreuender Betrieb, Vermögensbegriff oder sonstigem städt. Wirkungsgebiet über wichtige Angelegenheiten und Veränderungen zeitgerecht unterrichtet. Bei Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes sollen sie gehört werden.

4. Beteiligung im Rahmen der Beschlussfassung in Gremien

Stadtratsmitglieder nach § 1 sind bei einer Entscheidungsvorbereitung, die ihren Wirkungsbereich betreffen, herbeizuziehen. In den städtischen Ausschüssen und in der Vollversammlung des Stadtrats steht ihnen das Recht zu, die betreffende Maßnahme als Erste bzw. Erster zu begründen. Soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister Vorschläge einbringt oder Anträge stellt, sollen diese mit ihnen vorbehandelt werden, sofern die Wirkungsbereiche nach § 1 berührt werden.

Stadtratsmitglieder nach § 1 können jedoch weder Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, des zuständigen Ausschusses, der Vollversammlung des Stadtrates oder der Verwaltung widersprechen oder sich dem Vollzug verwehren. Ihre ggf. ablehnende Haltung kann zu den Akten genommen werden.